

# Regierungsratsbeschluss

vom 14. August 2012

Nr. 2012/1649

## **Aufsichtsbeschwerde Niklaus Suter-Prodinger, Schnottwil, gegen den Gemeindepräsidenten und den gesamten Gemeinderat von Schnottwil betreffend Missachtung der Gemeindeordnung**

---

### **1. Ausgangslage**

#### 1.1 Vorgeschichte

Die Einwohnergemeinde Schnottwil ist mit drei Parzellen (GB Schnottwil Nrn. 103, 151 und 159) an der Brunngenossenschaft Berghölzli Schnottwil beteiligt. Am 6. August 1992 wurde zwischen der Einwohnergemeinde Schnottwil als Eigentümerin von GB Schnottwil Nr. 393 (und als Dienstbarkeitsbelastete) und der Brunngenossenschaft Berghölzli Schnottwil als Eigentümerin des selbstständigen Quellenrechts GB Schnottwil Nr. 443 (und als Dienstbarkeitsberechtigte) ein Vertrag über die Begründung von Wasserableitungsrechten als Grunddienstbarkeit abgeschlossen. In diesem Vertrag ist auch ein Kostenverteiler zwischen der Brunngenossenschaft und der Einwohnergemeinde für Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten enthalten.

Mit Datum vom 31. Mai 2007 hat das Ingenieurbüro Ryser Ingenieure AG, Bern, im Auftrag der Brunngenossenschaft Berghölzli Schnottwil ein Vorprojekt mit Varianten zur Sanierung der Quellanlagen ausgearbeitet. Der Gemeinderat Schnottwil hat anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 27. Juni 2007 von diesem Vorprojekt Kenntnis genommen. Anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 21. November 2007 hat der Gemeinderat beschlossen, den Betrag von 60'000 Franken als Beitrag an die Sanierung der Brunngenossenschaft Berghölzli Schnottwil ohne separates Traktandum ins Budget 2008 aufzunehmen. Der Voranschlag 2008 wurde anlässlich der ordentlichen Einwohnergemeindeversammlung vom 12. Dezember 2007 grossmehrheitlich beschlossen. Die zweite Fassung des ausgearbeiteten Projekts vom 10. Juni 2008 wies Kosten für den Kostenträger Baugenossenschaft von 72'630 Franken und für die Gemeinde von 80'162 Franken aus. Im Gemeindeanteil war auch eine Reserve für "undichte Stellen Zuleitung Sagiquellen" von 25'000 Franken enthalten.

An der Gemeinderatssitzung vom 18. Juni 2008 hat der Gemeinderat Folgendes beschlossen: "Dem gemeinsamen Projekt der Brunngenossenschaft und der Einwohnergemeinde Schnottwil zur Sanierung der Quellanlagen wird in der vorliegenden Form zugestimmt. Die noch in diesem Jahr geplante Arbeitsausführung wird unterstützt. Da im Budget 2008 bereits der Kredit von 60'000 Franken enthalten ist, wird sich mit der Arbeitsausführung zeigen, ob ein Nachtragskredit oder sogar ein Gemeindeversammlungskredit erforderlich ist. Dies ist mit dem Budget 2009 zu überprüfen."

Die von der Brunngenossenschaft erstellte "Definitive Bauabrechnung und Kostenverteiler zwischen Brunngenossenschaft und Gemeinde" vom 29. Oktober 2011 wies Gesamtkosten vom 81'700.71 Franken aus. 60'901.25 Franken entfielen auf die Brunngenossenschaft und 20'799.46 Franken auf die Einwohnergemeinde Schnottwil. Der zusätzliche Kostenanteil der Einwohnergemeinde als Genossenschafterin betrug 12'267.29 Franken. Insgesamt ergaben sich für die Einwohnergemeinde somit Kosten in der Höhe von 33'066.75 Franken.

## 1.2 Aufsichtsbeschwerde

Mit Schreiben vom 22. Dezember 2011 reichte Niklaus Suter-Prodinger (nachfolgend Beschwerdeführer) beim Regierungsrat des Kantons Solothurn eine Beschwerde gegen den damaligen Gemeindepräsidenten, Stefan Fahrer, und den gesamten Gemeinderat wegen vorsätzlicher Missachtung der Gemeindeordnung und somit sinngemäss eine Aufsichtsbeschwerde ein. Sinn- gemäss beantragte der Beschwerdeführer, dass der Gemeinderat zu verpflichten sei, eine Unter- suchung betreffend Wasserableitungsrechte, etc. durchzuführen. Weiter beantragt der Be- schwerdeführer sinngemäss, dass der damalige Gemeindepräsident sowie der Gemeinderat we- gen vorsätzlicher Missachtung der Gemeindeordnung zu rügen seien. In seinem Schreiben führ- te der Beschwerdeführer insbesondere an, dass die Gemeinde auch Mitglied der Brunngenos- senschaft sei. Die Brunngenossenschaft habe im Januar 2007 beschlossen, Leitungen und Brunn- stuben zu sanieren. Der Auftrag sei der Firma Ryser Ingenieure AG, Bern, erteilt worden. Am 31. Mai 2007 habe der Präsident der Brunngenossenschaft, Theodor Kocher, die Kostenberechnung für die Sanierung von total 152'792 Franken erhalten, wobei 72'630 Franken auf die Brunnge- nossenschaft und 80'162 Franken auf die Gemeinde entfallen sollen. Beim ursprünglichen Bau der Pumpstation soll eine Privatwasserleitung zusammengedrückt worden sein. Die Sanierung koste aber nur 55'000 Franken. Die restlichen 25'000 Franken würden für eine andere Leitung eingesetzt. Ins Budget 2008 seien 60'000 Franken aufgenommen worden. Im September 2008 habe der Gemeinderat die Bevölkerung im Infoblatt informiert. Als der Beschwerdeführer diese Mitteilung gelesen habe, habe er gewusst, dass dies eine grosse Lüge sei und den damaligen Gemeindepräsidenten Stefan Fahrer telefonisch über diesen Umstand informiert. Als die Pump- station 1970 gebaut worden sei, habe niemand gesagt, dass eine Privatwasserleitung durch die Baumaschinen zusammengedrückt worden sei. Ein Ordner mit rund 50 Dokumenten sei vom Be- schwerdeführer dem Gemeinderat zur Einsicht zur Verfügung gestellt worden. Der Beschwerde- führer habe Briefe an den Gemeindepräsidenten Stefan Fahrer geschrieben. Am 29. März 2011 sei der Beschwerdeführer vom Gemeindepräsidenten zu einer Besprechung eingeladen worden, an welcher auch der Vizegemeindepräsident Jürg Willi dabei gewesen sein soll. Auf die Frage, ob die Briefe dem Gemeinderat gezeigt worden seien, habe er Nein gesagt. Dies sei eine vor- sätzliche Missachtung der Schnottwiler Gemeindeordnung. Die ersten Briefe habe der Gemein- depräsident dem Gemeinderat nicht vorgelegt.

## 1.3 Vernehmlassung

In seiner Vernehmlassung vom 3. Februar 2012 beantragte der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Schnottwil (nachfolgend Beschwerdegegnerin) die Abweisung der Beschwerde. Er ver- weist als Begründung insbesondere auf das Schreiben der Beschwerdegegnerin an den Be- schwerdeführer vom 22. Dezember 2009, welches sich auf den Kredit für die Sanierung der Quellanlage beziehe sowie auf dasjenige vom 3. Mai 2011, welches die ganze Situation beleuch- te. Die Beschwerdegegnerin könne keine Missachtung der Gemeindeordnung feststellen.

## 1.4 Zusätzliche Eingaben des Beschwerdeführers

Mit Schreiben vom 18. Februar 2012 reichte der Beschwerdeführer seine Bemerkungen zur Ver- nehmlassung der Beschwerdegegnerin ein. Mit Schreiben vom 13. März 2012 reichte der Be- schwerdeführer eine weitere Eingabe, betitelt als "Wassergeschichte", ein. Darin erläutert er die Geschichte der Wasserversorgung der Gemeinde Schnottwil ab 1884 bis 1991 und reichte dazu diverse zusätzliche Unterlagen ein. Eine weitere Eingabe erfolgte mit Schreiben vom 19. Juli 2012.

Auf die weiteren Ausführungen der Parteien wird – soweit entscheidrelevant – in den nachste- henden Erwägungen eingegangen.

## 2. Erwägungen

### 2.1 Aufsichtsbeschwerde

#### 2.1.1 Rechtliche Grundlage der Aufsichtsbeschwerde

Die Institution der Aufsichtsbeschwerde ist Ausfluss der Aufsichtskompetenz des Regierungsrates über die Gemeinden (vgl. §§ 206 ff. des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992, BGS 131.1, GG). Um seine Aufsichtskompetenz wahrnehmen zu können, ist der Regierungsrat darauf angewiesen, nicht nur durch die von Amtes wegen vorgenommenen Aufsichtsmassnahmen zu agieren, sondern auch von den Bürgerinnen und Bürgern direkt auf Fehler oder Missstände aufmerksam gemacht zu werden. Die Aufsichtsbeschwerde ist deshalb explizit in § 211 Abs. 1 GG verankert. Danach kann jede Person und jede staatliche Amtsstelle beim Regierungsrat Aufsichtsbeschwerde einreichen, wenn die Gemeindeverwaltung oder der Finanzhaushalt mangelhaft geführt werden.

Die Behandlung einer Aufsichtsbeschwerde ist an keine formellen Voraussetzungen geknüpft. Die Aufsichtsbeschwerde ist weder frist- noch formgebunden und kann von jedermann erhoben werden. Eine persönliche Betroffenheit ist nicht erforderlich (vgl. dazu Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Auflage, 2006, N 1845 f.).

#### 2.1.2 Natur der Aufsichtsbeschwerde und Umfang der Aufsichtskompetenz im Gemeinwesen

Bei der Aufsichtsbeschwerde handelt es sich nicht um ein förmliches Rechtsmittel. Ihrer Rechtsnatur nach ist sie lediglich eine Anzeige, mit der die Aufsichtskompetenz der Aufsichtsbehörde aktualisiert wird. Sie hat sich deshalb an eine Instanz zu richten, der Aufsichts- oder Disziplinar-gewalt über die Stelle, deren Amtsführung beanstandet wird, zusteht. Wann eine übergeordnete Behörde einzuschreiten hat, entscheidet sich nach dem Umfang der Aufsichtskompetenz. Je nachdem, ob es sich um eine Verbands- oder Dienstaufsicht handelt, kann diese enger oder weiter sein. Nach der schweizerischen Rechtsprechung und Lehre können Verwaltungsverfügungen, Entscheide und Beschlüsse allgemein von einer oberen Aufsichtsbehörde Kraft ihres Aufsichtsrechts nur aufgehoben werden, wenn klares Recht, wesentliche Verfahrensvorschriften oder öffentliche Interessen offensichtlich missachtet worden sind. Für aufsichtsrechtliches Einschreiten genügt es nicht, dass die Aufsichtsbehörde selbst gegenüber einer mit guten Gründen vertretbaren Rechtsauffassung oder Sachverhaltenswürdigung einer anderen Auslegung des Gesetzes den Vorzug geben würde oder vom Tatbestandsermessen einen abweichenden Gebrauch machen möchte.

Nach § 211 Abs. 2 GG schreitet deshalb der Regierungsrat entsprechend der Funktion des Aufsichtsrechts und mit Rücksicht auf die Autonomie der Gemeinden nur bei solchen Missständen, Verfügungen, Entscheiden oder Versäumnissen eines Gemeindeorgans von Amtes wegen ein, welche das Recht schwerwiegend verletzen oder willkürlich sind. Willkür bedeutet qualifizierte Unrichtigkeit, grobes Unrecht. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist ein Entscheid willkürlich, wenn er "offensichtlich unhaltbar ist, mit der tatsächlichen Situation im klaren Widerspruch steht, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft" (BGE 113 Ia 20 und 27; 113 Ib 311; 111 Ia 19). Ein willkürliches Verhalten seitens einer Behörde stellt denn auch gleichzeitig eine Rechtsverletzung dar.

### 2.1.3 Behandlung der Aufsichtsbeschwerde im Sinne einer Petition

Lehre und Rechtsprechung gehen davon aus, dass eine Aufsichtsbeschwerde dem Anzeiger keinen Erledigungsanspruch verleiht. Trotzdem teilt der Regierungsrat dem Anzeiger regelmässig das Untersuchungsergebnis und die Würdigung des gerügten Sachverhaltes mit (vgl. GER 1984 Nr. 4). Da die Aufsichtsbeschwerde als formloser Rechtsbehelf dogmatisch dem Petitionsrecht zuzuordnen ist, hat sich die Rechtstellung des Anzeigers seit dem Inkrafttreten der neuen Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 (KV; BGS 111.1) verbessert. In Anlehnung an Art. 26 KV wird eine Aufsichtsbeschwerde als "Eingabe an die Behörden" wie eine Petition behandelt. Danach ist die Behörde verpflichtet, dem Petitionär bzw. dem Anzeiger innert Jahresfrist eine begründete Antwort zu geben.

### 2.1.4 Aufsichtsrechtliche Prüfung im vorliegenden Fall

#### 2.1.4.1 Sanierung Quellanlagen

Der Ablauf der Sanierung ergibt sich, soweit relevant, aus der Vorgeschichte unter Ziffer 1.1.

In diesem Zusammenhang macht der Beschwerdeführer geltend, dass beim Bau der Pumpstation eine Privatwasserleitung zusammengedrückt worden sein soll. In seinem Schreiben vom 3. Dezember 2009 an den damaligen Gemeindepräsident Stefan Fahrer, verlangt der Beschwerdeführer unter anderem eine "Orientierung über die bis jetzt gemachten Arbeiten an der beim Bau der Pumpstation mit Baumaschinen herbeigeführten Quellschüttungsverminderung einer Wasserleitung." Offenbar missversteht der Beschwerdeführer den Begriff "Quellschüttungsverminderung" und geht davon aus, dass dieser Begriff das Zusammendrücken einer Wasserleitung umschreibt. Weiter geht der Beschwerdeführer offenbar davon aus, dass die Gemeinde im Rahmen der Sanierung nun auch die vermeintlich zusammengedrückte Privatwasserleitung auf Gemeindegemeinkosten mitsaniert hat.

Im Anhang des ersten ausgearbeiteten Projektes mit Voranschlag des Ingenieurbüros Ryser Ingenieure AG, Bern, vom 28. Februar 2008 ist eine Kopie des Kapitels 4 "Geschichtlicher Rückblick und Besitzesverhältnisse" aus dem Bericht der Wanner AG Solothurn (Geologie und Umweltfragen) vom 15. März 2006 enthalten. Diesem Kapitel ist unter anderem Folgendes zu entnehmen: "Nach umfangreichen Untersuchungen und mehreren Bohrungen entschloss man sich für den Bau des Pumpwerkes Sagiacker. Dieses gemeindeeigene Pumpwerk liefert heute das Trinkwasser für das Gemeindefeld von Schnottwil. Da auch das Pumpwerk Wasser aus der bereits oben beschriebenen Kiesrinne bezieht, verringert sich die Schüttung der Stollenquelle Berghölzli, wenn das Pumpwerk in Betrieb ist. Aus diesem Grund stellt die Gemeinde Schnottwil der Brunnengenossenschaft Berghölzli das Wasser der Saihofquellen Süd und Nord als Ersatzwasser zur Verfügung. Diese Ersatzmassnahmen sind in einer Vereinbarung zwischen der Gemeinde Schnottwil und der Brunnengenossenschaft Berghölzli vom 6. August 1992 geregelt." Im Dienstbarkeitsvertrag vom 6. August 1992 wurde unter anderem festgehalten, dass bei hohen Fördermengen des Pumpwerkes der Wasserversorgung der Einwohnergemeinde Schnottwil ein erheblicher Rückgang des Wasserquantums der Quelle GB Nr. 443 zu verzeichnen ist. Der vorliegende Dienstbarkeitsvertrag wird errichtet, um bei der Quelle Nr. 443 eine Wasserleistung von 400 Litern pro Minute sicherzustellen. Weiter wurde geregelt, dass die Einwohnergemeinde Schnottwil zu Lasten GB Schnottwil Nr. 393 der Eigentümerin des Quellenrechts GB Schnottwil Nr. 443, zurzeit Brunnengenossenschaft Berghölzli Schnottwil, das Recht, das zur Sicherstellung der Wasserleitung der Quelle GB Nr. 443 notwendige Quellwasser abzuleiten, gewährt. Auch wurde festgehalten, dass die Quellfassungsanlage der Dienstbarkeitsbelasteten (Einwohnergemeinde Schnottwil) sowie die Leitungen zur Brunnstube bei der Fassung der Quelle GB Nr. 443 durch die Einwohnergemeinde Schnottwil erstellt worden sind. Sie stehen in deren Eigentum und sind von dieser alleine zu unterhalten. Die Einwohnergemeinde verpflichtet sich, diese Leitungen beizubehalten und räumt der Brunnengenossenschaft Berghölzli das Recht ein, die ihr laut diesem Ver-

trag zustehenden Wasserquanten durch diese Leitungen der Quelle GB Nr. 443 zuzuführen. Zudem wurde vereinbart, dass allfällige Kosten für bauliche Erneuerungen und Veränderungen, die an der Brunnstube der Quelle GB Nr. 443 vorgenommen werden müssen, zu  $\frac{3}{4}$  von der Einwohnergemeinde Schnottwil und zu  $\frac{1}{4}$  von der Brunngenossenschaft Berghölzli zu übernehmen sind. Die Kosten des übrigen, üblichen Unterhalts werden von beiden Parteien je zur Hälfte getragen.

Der Begriff "Quellschüttungsverminderung" umschreibt somit die Verminderung der Wasserausschüttung der Quelle, wenn das Pumpwerk der Gemeinde in Betrieb ist und nicht das Zusammendrücken einer Wasserleitung. Es liegt somit keine private Wasserleitung vor, welche, wie vom Beschwerdeführer behauptet, beim Bau der Pumpstation zusammengedrückt worden wäre. Somit wurde auch keine private Wasserleitung auf Kosten der Gemeinde mitsaniert. Weiter ist aus der definitiven Bauabrechnung und dem Kostenverteiler zwischen der Brunngenossenschaft und der Gemeinde vom 29. Oktober 2011 ersichtlich, dass von den 25'000 Franken, welche als Reserve für "undichte Stellen Zuleitung Sagiquellen" ausgeschrieben wurde, nicht ein einziger Franken eingesetzt werden musste. Auch daraus ergibt sich, dass keinerlei private Wasserleitungen auf Kosten der Gemeinde mitsaniert wurden. Zudem wurden die Sanierungskosten korrekt gemäss der im Dienstbarkeitsvertrag vorgesehenen und für die Parteien verbindlichen Regelung zwischen der Brunngenossenschaft und der Gemeinde verteilt. Der Beschwerdegegnerin kann in diesem Zusammenhang somit kein Vorwurf gemacht werden.

#### 2.1.4.2 Missachtung der Gemeindeordnung

##### 2.1.4.2.1 Einleitung

Der Beschwerdeführer verlangte von der Beschwerdegegnerin in verschiedenen Schreiben, dass von der Gemeinde eine Untersuchung betreffend Wasserableitungsrechte, etc. durchgeführt wird. Auch führt der Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang an, dass seine ersten Briefe an den damaligen Gemeindepräsidenten Stefan Fahrer, von diesem zum Teil nicht dem Gemeinderat vorgelegt worden seien. Darin und in der Ablehnung seiner Untersuchungsbegehren sieht der Beschwerdeführer eine vorsätzliche Missachtung der Gemeindeordnung. Im Schreiben des Beschwerdeführers vom 16. April 2011 an den damaligen Gemeindepräsidenten Stefan Fahrer macht der Beschwerdeführer insbesondere auf die §§ 5 Abs. 1, 20, 25 Abs. 1 lit. b Ziff. 3, 28 Abs. 3 lit. a, 53 Abs. 1 sowie 55 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) aufmerksam. Im Folgenden wird zuerst der diesbezüglich relevante Sachverhalt skizziert und in den anschliessenden Ziffern geprüft, ob eine Verletzung der genannten Paragraphen der Gemeindeordnung vorlag.

##### 2.1.4.2.2 Relevanter Sachverhalt

Im Protokollauszug der Gemeinderatssitzung vom 4. März 2009 ist betreffend "Brunngenossenschaft Berghölzli" Folgendes festgehalten: "Auf Begehren von Niklaus Suter hat zwischen ihm und Gemeindepräsident Stefan Fahrer am 24. Februar 2009 eine Besprechung stattgefunden. Insbesondere geht es ihm darum, dass die in den Statuten der Brunngenossenschaft Berghölzli festgehaltenen Wasseranteile der Gründer der Brunngenossenschaft Berghölzli, die sich auf die Gründungsversammlung vom 1. Juni 1992 beziehen, nicht in allen Teilen den effektiven Gegebenheiten entsprechen. Hierzu hat er Gemeindepräsident Stefan Fahrer einen Ordner abgegeben, in dem er die "Wassergeschichte" festgehalten und dokumentiert hat. Stefan Fahrer ersucht die Ratsmitglieder, in den Ordner Einsicht zu nehmen. An der nächsten Sitzung soll über das weitere Vorgehen befunden werden." Im Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 1. April 2009 ist betreffend "Brunngenossenschaft Berghölzli" unter anderem festgehalten, dass Niklaus Suter schriftlich mitzuteilen ist, dass der Gemeinderat von seinen Unterlagen, die ein umfangreiches Zeitdokument darstellen, Kenntnis genommen hat. Mit Schreiben vom 7. April 2009 wurde dem Beschwerdeführer vom Beschwerdegegner unter anderem mitgeteilt, dass die Ratsmitglieder Gelegenheit hatten, Einblick in die zusammengestellten Unterlagen zu nehmen, dass der Gemeinderat an der Sitzung vom 1. April 2009 von den Unterlagen Kenntnis genommen hat

und diese ein umfassendes Zeitdokument darstellen, dass der für die Gemeinde heute verbindliche Vertrag über die Begründung von Wasserableitungsrechten aus dem Jahr 1992 datiert, und dass in Anbetracht der Tatsache, dass die Weichenstellung bzw. die Entscheide im Hinblick auf die Brunngenossenschaft Berghölzli schon so weit zurück liegen, der Gemeinderat darauf verzichtet, Recherchen in Auftrag zu geben bzw. Schritte einzuleiten, die die Überprüfung der Genossenschaftsanteile betreffen.

Anschliessend verlangte der Beschwerdeführer von der Beschwerdegegnerin im Zeitraum von August 2009 bis Juli 2011 in mehreren Schreiben die Beantwortung diverser Fragen im Zusammenhang mit der Sanierung der Quellanlagen sowie der festgestellten Wassermengen. Sämtliche Schreiben des Beschwerdeführers wurden durch die Beschwerdegegnerin beantwortet. Zusammenfassend ergibt sich die Antwort der Beschwerdegegnerin an den Beschwerdeführer aus dem Schreiben vom 3. Mai 2011. Darin hat die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer unter anderem mitgeteilt, dass der gesamte Schriftenwechsel sowie die zur Verfügung gestellten Unterlagen zur Geschichte der Vereinigung Sagigrubenquelle 1981 bis 1992 und zur Brunngenossenschaft Berghölzli dem Gemeinderat bereits an früheren Sitzungen und nun nochmals an der Sitzung vom 26. April 2011 zur Einsichtnahme aufgelegt wurden. Weiter wurde mitgeteilt, dass aufgrund des Schreibens des Beschwerdeführers vom 14. Februar 2011, der Beschwerdeführer am 29. März 2011 vom damaligen Gemeindepräsidenten Stefan Fahrer und vom damaligen Vizepräsidenten Jürg Willi zu einem persönlichen Gespräch empfangen wurde. Auch wurde mitgeteilt, dass der Gemeinderat aufgrund seines aktuellen Wissensstandes und die für ihn verbindlichen Verträge keine Ungerechtigkeiten und damit keinen Handlungsbedarf in Bezug auf die Brunngenossenschaft Berghölzli erkennt. Auch geht er davon aus, dass die damaligen Behörden nach bestem Wissen und Gewissen und im Interesse der Gemeinde gehandelt haben und die restlichen Mitglieder der Brunngenossenschaft Berghölzli bisher keine Zweifel an der Richtigkeit der Verträge und Abmachungen äusserten. Aus diesem Grund hat der Gemeinderat an der Sitzung vom 16. April 2011 das Untersuchungsbegehren des Beschwerdeführers einstimmig abgelehnt.

#### 2.1.4.2.3 Prüfung betreffend § 5 Abs.1 Gemeindeordnung

In § 5 Abs.1 GO ist unter dem Titel "Information der Bevölkerung und Zugang zu amtlichen Dokumente" geregelt, dass die Gemeinde die Bevölkerung objektiv, ausgewogen, sachlich und zeitgerecht über Entscheide von allgemeinem Interesse informiert. Im Informationsbulletin der Gemeindeverwaltung Schnottwil "Schottwiler Infos", Ausgabe September 2008, wurde von der Beschwerdegegnerin auf den Seiten 7 und 8 über den damals aktuellen Stand der Sanierung der Quellanlagen informiert. Ob es sich bei der Sanierung der Quellanlagen überhaupt um einen Entscheid von allgemeinem Interesse handelt, ist zumindest fraglich. Nur weil sich der Beschwerdeführer überaus für dieses Thema interessiert, heisst dies noch lange nicht, dass es sich deshalb um einen Entscheid von allgemeinem Interesse handelt. Da die Beschwerdegegnerin die Bevölkerung mittels des Informationsbulletins jedoch ohnehin über die Sanierung der Quellanlagen informiert hat, kann diese Frage offen gelassen werden. Die Gemeinde ist ihrer Informationspflicht mittels des Bulletins in genügender Weise nachgekommen. Es liegt somit keine Verletzung von § 5 Abs. 1 GO vor.

#### 2.1.4.2.4 Prüfung betreffend § 20 Gemeindeordnung

In § 20 GO ist unter dem Titel "Petition" geregelt, dass jeder Einwohner und jede Einwohnerin berechtigt ist, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres, eine begründete Antwort zu geben. Betreffend der Rechtsnatur einer Petition kann auf die vorstehende Ziffer 2.1.3 verwiesen werden. Bei den Schreiben des Beschwerdeführers an die Beschwerdegegnerin hat es sich jeweils um solche Petitionen gehandelt. Die Beschwerdegegnerin war vorliegend somit jeweils verpflichtet, dem Beschwerdeführer innert Jahresfrist eine begründete Antwort zu geben. Sämtlich schriftliche Anfragen des Beschwerdeführers wurden durch die Beschwerde-

gegnerin jeweils fristgerecht und begründet beantwortet. Aus den Protokollen des Gemeinderates ist zudem ersichtlich, dass schlussendlich alle Schreiben des Beschwerdeführers dem gesamten Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreitet wurden, womit die Rüge des Beschwerdeführers, dass dies nicht der Fall gewesen sein soll, ins Leere greift. Auch wenn die Antworten den Beschwerdeführer nicht zufriedenstellten, insbesondere, da seine Untersuchungsbegehren von der Beschwerdegegnerin mit Schreiben vom 7. April 2009 und 16. April 2011 abgelehnt wurden, ist die Beschwerdegegnerin mit der Beantwortung der Schreiben des Beschwerdeführers ihrer Pflicht gemäss § 20 GO vollumfänglich nachgekommen. Die Ablehnungen der Untersuchungsbegehren durch die Beschwerdegegnerin beruhten jeweils auf nachvollziehbaren Begründungen. Die entsprechenden Beschlüsse des Gemeinderates wurden damals vom Beschwerdeführer auch nicht mit Beschwerde angefochten. Insbesondere konnte nun das Missverständnis betreffend dem Begriff "Quellschüttungsverminderung" aufgeklärt werden (vgl. die vorangehende Ziffer 2.1.4.1), womit sich eine diesbezügliche Untersuchung ohnehin erübrigt hat. Hätte der Beschwerdeführer die Beschwerdegegnerin verbindlich verpflichten wollen, Untersuchungsmassnahmen zu treffen, so hätte er sich des Instruments des Postulates und nicht der Petition bedienen müssen. Es liegt somit keine Verletzung von § 20 GO vor.

#### 2.1.4.2.5 Prüfung betreffend §§ 25 Abs. 1 lit. b Ziff. 3, 28 Abs. 3 lit. a und 53 Abs.1 GO

In 25 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 GO ist unter anderem geregelt, dass die Gemeindeversammlung Geschäfte beschliesst, deren Auswirkungen jährlich einmalig 75'000 Franken übersteigen. In § 28 Abs. 3 lit. a GO ist festgehalten, dass der Gemeinderat über eine Finanzkompetenz über einmalige Ausgaben bis 75'000 Franken verfügt, die im Voranschlag nicht enthalten sind. In § 53 Abs.1 GO ist unter anderem geregelt, dass bevor über den Voranschlag beschlossen wird, nicht gebundene einmalige Ausgaben, die 75'000 Franken jährlich übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen sind.

Der Gemeinderat hatte anlässlich der Sitzung vom 21. November 2007 unter anderem Folgendes beschlossen: "Der Beitrag an die Brunnenossenschaft Berghölzli von 60'000 Franken wird im Budget 2008 zusätzlich berücksichtigt." Zu diesem Zeitpunkt lag noch kein detaillierter Kostenvoranschlag und Kostenverteiler für die Sanierungskosten durch die Firma Ryser Ingenieure AG, Bern, vor. Aus dem Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 21. November 2007 ist auch nicht ersichtlich, wie der Gemeinderat auf den Betrag von 60'000 Franken gekommen ist. An der Gemeinderatssitzung vom 18. Juni 2008 lag dem Gemeinderat der aktuellste Kostenvoranschlag für die Sanierung vor, wobei sich der Gemeindeanteil (exklusive des zusätzlich Kostenanteil der Einwohnergemeinde als Genossenschafterin) auf 80'162 Franken belief. Die Gemeindeschreiberin der Einwohnergemeinde Schnottwil wurde vom Präsident der Verwaltung der Genossenschaft, Theodor Kocher, mit E-Mail vom 11. Juni 2008 darüber informiert, dass der Reservebetrag von 25'000 Franken voraussichtlich nicht oder nur in sehr geringem Umfang beansprucht werden wird und sich die effektiven Sanierungskosten für die Gemeinde daher auf rund 55'000 Franken belaufen werden. Im Handbuch des Rechnungswesens der solothurnischen Gemeinden, Band 2. Rechnungsmodell und Finanzhaushalt ist auf Seite 109 bei den Kreditgrundsätzen unter Ziffer 9.5.1 "Einheit der Materie" unter anderem Folgendes festgehalten: "Ausgaben, die für sich allein keinen Sinn ergeben, dürfen nicht einzeln (getrennt) dem zuständigen Organ unterbreitet werden, sondern müssen als Gesamtpaket beschlossen werden. Auf Seite 111 des genannten Handbuches ist unter Ziffer 9.7.3 "Brutto- und beschränktes Bruttokreditprinzip für Ausgabenbeschlüsse" unter anderem Folgendes festgehalten: "Das Bruttokreditprinzip (Bruttoprinzip) besagt, dass ein Ausgabenbeschluss über die Gesamtkosten, ohne Abzug von Subventionen, Kostenbeiträgen oder anderen Zuwendungen gefasst werden muss. Man geht davon aus, dass einerseits die Stimmberechtigten wissen sollen, was die Sache gesamthaft kostet für den Fall, dass Subventionen oder Beiträge Dritter nicht im geplanten Ausmass eingehen werden."

Vorliegend bestand insbesondere ein Unsicherheitsfaktor betreffend allfällige "undichte Stellen Zuleitung Sagiquellen", wofür eine Reserve von 25'000 Franken (als Bestandteil der genannten 80'162 Franken) eingerechnet wurde. Unter Berücksichtigung des Prinzips der Einheit der Materie sowie des Bruttokreditprinzips hätte der Gemeinderat zu diesem Zeitpunkt davon ausgehen müssen, dass die Reserve notfalls ausgeschöpft werden muss, womit nun ein Kredit vorlag, welcher nicht mehr in der Finanzkompetenz des Gemeinderates (75'000 Franken) lag. Zu diesem Zeitpunkt hätte der Gemeinderat nun beschliessen müssen, den Kredit der Gemeindeversammlung unter einem separaten Traktandum zur Genehmigung zu unterbreiten, was er jedoch unterlassen hat. Wie sich nun jedoch gezeigt hat, beliefen sich die Gesamtkosten der Einwohnergemeinde (inklusive des zusätzlichen Kostenanteils der Einwohnergemeinde als Genossenschafterin) lediglich auf 33'066.75 Franken. Es hat sich damit gezeigt, dass die Aussage des Präsidenten der Verwaltung der Genossenschaft, Theodor Kocher, dass der Reservebetrag von 25'000 Franken voraussichtlich nicht oder nur in sehr geringem Umfang beansprucht werden wird, richtig war. Auch gestützt auf diese Aussage hatte sich der Gemeinderat offensichtlich entschieden, den Kredit zu diesem Zeitpunkt nicht der Gemeindeversammlung zu unterbreiten, sondern zuerst die Ausführungsarbeiten abzuwarten und dann nötigenfalls einen Nachtragskredit oder einen Gemeindeversammlungskredit zu beantragen. Vorliegend war es offenbar sogar für die beauftragte Fachfirma zum Voraus sehr schwierig, die effektiven Sanierungskosten abzuschätzen. Dies ergibt sich schon aus der grossen Divergenz des Kostenvoranschlages für den Gemeindegemeindekostenanteil und den schlussendlich effektiven Sanierungskosten zulasten der Gemeinde. Daher kann hier den Mitgliedern des Gemeinderates kein Vorwurf gemacht werden, wenn man sich auf die Aussage des Präsidenten der Verwaltung der für die Sanierungsarbeiten federführenden Genossenschaft verlassen hat. Aufgrund der aufgezeigten, besonderen Umstände kann dem Gemeinderat auch betreffend der §§ 25 Abs. 1 lit. b Ziff. 3, 28 Abs. 3 lit. a und 53 Abs.1 GO keine (vorsätzliche) Missachtung der Gemeindeordnung vorgeworfen werden.

#### 2.1.4.2.6 Prüfung betreffend § 55 Gemeindeordnung

In § 55 Abs. 1 GO ist geregelt, dass Beschlüsse und Entscheide des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung beim Regierungsrat mit Beschwerde angefochten werden können. Ergänzend muss hier auch § 55 Abs. 5 GO erwähnt werden, in welchem festgehalten ist, dass Beschwerden innert 10 Tagen, seit der anzufechtende Beschluss öffentlich bekanntgemacht oder schriftlich mitgeteilt wurde, einzureichen sind. Der Beschwerdeführer hat es vorliegend jeweils unterlassen, gegen Beschlüsse der Gemeindeversammlung oder des Gemeinderates, welche die vorliegenden Beschwerdegegenstände betrafen, fristgerecht Beschwerde zu erheben. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass eine Aufsichtsbeschwerde nicht dazu dient, verpasste Fristen wieder aufleben zu lassen. Es ist somit nicht ersichtlich, inwiefern ein Verstoß gegen § 55 GO vorliegen soll.

## 2.2 Schlussfolgerung

In Sinne der Erwägungen erweist sich die Aufsichtsbeschwerde als unbegründet. Es wurde keine private Wasserleitung auf Kosten der Gemeinde mitsaniert. Die diesbezüglichen Schlussfolgerungen des Beschwerdeführers beruhten auf einem Missverständnis. Auch hat sich gezeigt, dass keine vorsätzliche Missachtung durch den Gemeinderat und den damaligen Gemeindepräsidenten Stefan Fahrer vorliegt.

## 3. Verfahrenskosten

Gemäss § 211 Abs. 3 GG können die Kosten der Untersuchung dem Beschwerdeführer oder der Gemeinde auferlegt werden. Die Verfahrenskosten sind entsprechend dem Umfang des Verfahrens festzulegen (§ 3 i.V.m. § 17 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 [GT; BGS 615.11]). Im vorliegenden Fall belaufen sich die Verfahrenskosten nach einer Vollkostenrechnung auf 3'800

Franken. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens hätte der Beschwerdeführer die Verfahrenskosten vollumfänglich zu tragen (vgl. §§ 37 und 77 Verwaltungsrechtspflegegesetzes [VRG; BGS 124.11] i.V.m. Art. 106 der Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO; SR 272]). Kosten, die weder eine Partei noch Dritte veranlasst haben, können jedoch aus Billigkeitsgründen vom Kanton getragen werden (Art. 107 Abs. 2 ZPO). Vorliegend rechtfertigt es sich, dem Beschwerdeführer nur einen Anteil an die Verfahrenskosten in der Höhe von 1'900 Franken aufzuerlegen, da der Regierungsrat, um seine Aufsichtskompetenz wahrnehmen zu können, auch darauf angewiesen ist, von den Bürgerinnen und Bürgern direkt auf Fehler oder Missstände aufmerksam gemacht zu werden. Der Kostenanteil ist mit dem vom Beschwerdeführer geleisteten Kostenvorschuss von 800 Franken zu verrechnen. Der Restbetrag von 1'100 Franken ist dem Beschwerdeführer in Rechnung zu stellen.

#### 4. **Beschluss**

- gestützt auf Art. 26 KV; Art. 106 und 107 Abs. 2 ZPO; §§ 206 ff. GG; §§ 37 und 77 VRG; § 3 i.V.m. § 17 GT; §§ 5 Abs. 1, 20, 25 Abs. 1 lit. b Ziff. 3, 28 Abs. 3 lit. a, 53 Abs. 1 und 55 GO–

- 4.1. Der Aufsichtsbeschwerde wird keine Folge geleistet.
- 4.2. Der Beschwerdeführer hat an die Verfahrenskosten einen Beitrag in der Höhe von 1'900 Franken zu bezahlen. Er ist mit dem geleisteten Kostenvorschuss von 800 Franken zu verrechnen. Der Restbetrag von 1'100 Franken ist innert 30 Tagen zu bezahlen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme, dass gegen den vorliegenden Entscheid kein Rechtsmittel offensteht.

#### **Kostenrechnung**

Niklaus Suter-Prodinger, Bernstrasse 6, 3253 Schnottwil

Verfahrenskosten:	Fr.	1'900.--	(Kto. 4210000/81097)
geleisteter Kostenvorschuss:	Fr.	800.--	(Kto. 2006079 / Umbuchung)
		<u>Fr.</u>	<u>1'100.--</u>

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch Departement des Innern, SAP-Pooling

## **Verteiler**

Volkswirtschaftsdepartement (GK Nr. 2011-2618)

Amt für Gemeinden (3, Ablage, SCN, BAE)

Einwohnergemeinde Schnottwil, Gemeindepräsidium, 3253 Schnottwil, **R**

Departement des Innern, SAP-Pooling, **mit den Aufträgen:**

**1. Umbuchung 800 Franken (Belastung Kto. 2006079;**

**Gutschrift Kto. 4210000/81097)**

**2. Rechnungsstellung 1'100 Franken, Niklaus Suter-Prodinger, Bernstrasse 6,**

**3253 Schnottwil (Kto. 4210000/81097)**

Niklaus Suter-Prodinger, Bernstrasse 6, 3253 Schnottwil, **R (mit Rechnung; Versand durch:**

**Departement des Innern, SAP-Pooling)**